

Genehmigungsverfahren nach den §§ 4,10 BImSchG

Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Biere und Rückbau von 3 WEA am gleichen Standort , Antrag vom 10.10.2022

Antragsteller: Windpark Biere GmbH & Co. KG
Stau 91
26122 Oldenburg

Standort: Gemarkung Biere, Flur 18 und 19

Rückbaukonzept der Fa. Hagedorn Service GmbH, Werner von Siemens Straße 18, 33334 Gütersloh vom 20.08.2023

Stellungnahme der unteren Abfallbehörde zu den o. g. Teilvorhaben

- a) Errichtung und Betrieb von 7 WEA Typ Vestas V162
- b) Rückbau von 3 WEA Typ NM 900/52

zu a) (analog zur STN der UAB vom 20.06.2023)

Aus Sicht der UAB bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der 7 WEA. Die bei der Errichtung und Wartung anfallenden Abfälle wurden beschrieben und werden im Rahmen von Dienstleistungsprozessen den genannten Firmen zur Entsorgung übergeben (Dokument Nr. 0090 – 1757.V08, 12.08.2021, Seite 9 von 10 - Papiervariante).

Im Rahmen der Entsorgung anfallender Abfälle (Errichtung und Betrieb) sind die im Anhang 1 fixierten Rechtsgrundlagen zu beachten.

Der nach entsprechender Zeitspanne erforderliche Rückbau der 7 WEA Typ Vestas V162 hat analog zu den Auflagen und Hinweisen für den Rückbau der 3 WEA Typ NM 900/52 unter Beachtung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Stand der Technik zu erfolgen.

zu b)

Auf der Grundlage des **Rückbaukonzeptes der Fa. Hagedorn Service GmbH** vom 20.08.2023, beauftragt durch den Genehmigungsinhaber Windpark Biere GmbH & Co KG, ergehen seitens der unteren Abfallbehörde nachfolgende Auflagen und Hinweise. Des besseren Verständnisses wegen, erfolgt die Auflistung der Hinweise vor denen der Auflagen.

1. Hinweise

1.1. Insofern die beim Rückbau anfallenden Einzelaggregate als solche wiederverwendet werden, liegt seitens des Eigentümers / Besitzers kein Entledigungswille vor, der Abfallstatus ist nicht gegeben.

1. 2. Liegt seitens des Besitzers ein Entledigungswille im Sinne des § 3 KrWG¹ vor, ist die anstehende Entsorgung unter abfallrechtlichen Aspekten zu betrachten. Es soll an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten sich Dritter zur Erfüllung ihrer Pflichten bedienen können. Gemäß § 22 Satz 2 KrWG¹ bleibt die Verantwortlichkeit jedoch beim Verpflichteten, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Beauftragte Dritte (z.B. Fa. Hagedorn) müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

1.3. Der Rückbau des oberirdischen als auch unterirdischen Teils der WEA tangiert verschiedene Rechtsbereiche, u.a. das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)¹, das Batteriegesetz (BattG)⁴, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)², die Altölverordnung (Altölv)⁵, die Ersatzbaustoffverordnung (EBV)⁷, die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)⁸, die Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderung durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (ChemKlimaschutzV)¹⁰, das Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG)¹¹ u.a.

Um den gesetzeskonformen Rückbau der WEA sicherzustellen, wird die Kenntnisnahme und Beachtung nachfolgend genannte Schriftsätze für erforderlich angesehen:

- DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“, Stand Oktober 2020 (kostenlos unter www.beuth.de)
- LABO Projekt „Leitfaden zu bundesweit einheitlichen Anforderungen an den Bodenschutz beim Rückbau von Windenergieanlagen“ Stand: 15.Juli 2021 (unter www.labo-deutschland.de, Bodenschutz in der Planung)
- ZVEI Fachverband Energietechnik „Hinweise zu Verwendung, Transport und Entsorgung von SF₆ und SF₆ – befüllten Betriebsmitteln aus der elektronischen Energieversorgung“, Stand Oktober 2018 (unter www.zvei.org, Publikationen, Filter: SF₆) i. V. m. der DIN EN 60480

2. Auflagen:

2.1 Die Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle hat auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)¹ und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (AbfG LSA)¹² in ihren jeweils gültigen Fassungen einschließlich der darauf basierenden Verordnungen zu erfolgen.

2.2 Der Rückbau ist entsprechend dem vorgelegten Rückbaukonzept der Fa. Hagedorn vom 20.08.2023 durchzuführen.

Dabei ist mit dem Anfall folgender Abfälle zu rechnen:

Bestandteil WEA	Abfallschlüsselnummer und Abfallbezeichnung nach AVV ⁶
Turm	Stahl: 17 04 05 Beton: 17 01 01
Maschinenhaus und Bestandteile	Stahl / Eisenmetalle: 17 04 05 Kunststoffe / Kunststoff – Verbunde : 17 02 03 Gemischte Materialien: 17 09 04
Gefährliche Flüssigkeiten	Öle: 13 01 10* , 13 02 04* , 13 02 05* , 13 02 06* , 13 02 08* , Isolier- und Wärmeübertragungsöle: 13 03 07* , 13 03 08* , 13 03 09* , 13 03 10* Kühlflüssigkeit / Frostschutzmittel: 16 01 14* ,
Gase	Schwefel – Hexafluorid SF ₆ < 250 ppm SO ₂ : 16 05 05 > 250 ppm SO ₂ : 16 05 04* Beachte: < 250 ppm SO ₂ – Gefahrgut UN 3163 Klasse 2.2 N.A.G. > 250 ppm SO ₂ – Gefahrgut UN 3308 Klasse 2.3 + Klasse 8 N.A.G.
Generator / Transformatoren	16 02 13* , 16 02 14
Getriebe	17 04 05, 17 04 07
Spinner / Nabe	Stahl / Eisenmetalle: 17 04 05

	Kunststoffe / Kunststoff – Verbunde : 17 02 03 Gemischte Materialien: 17 09 04
Rotorblätter Glasfaser – UP / CFK	Einstufung gemäß LVwA Halle in LSA: 17 09 04 mit dem Zusatz „enthält Glas- und Carbonfasern“
Kabel im Turm	17 04 11
Schaltanlagen, Transformator, andere elektronische Bauteile,	16 02 13* , 16 02 14
Fundament WEA, Fundament Trafohaus Betonanteil	17 01 01
Fundament Bewehrungsstahl	17 04 05 / 19 12 02
Wege / Kranstellflächen	17 01 07
Grasnarbe , Baum – und Strauchwerk	20 02 01
Oberboden, Fundamentauflastboden	17 05 04
Geotextil mit GFK bzw. CFK Anteilen (Sägeprozess)	17 09 04 , 15 02 03

AVV – ASN mit * = als gefährlicher Abfall eingestufte Abfallfraktion

2.3 Gemäß § 50 Abs. 1 KrWG haben die **Erzeuger, Besitzer**, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen (Abfallart mit Stern) sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt

- vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers, Sammlers oder Beförderers von Abfällen zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde und

- über die durchgeführte Entsorgung oder Teilabschnitte der Entsorgung in Form von Erklärungen der nach Satz 1 Verpflichteten über den Verbleib der entsorgten Abfälle.

Wie erfolgt der Nachweis?

Die Nachweisverordnung (NachwV)⁹ macht die elektronische Nachweisführung zur Pflicht. Dies gilt für Abfallerzeuger, -entsorger, -beförderer und die zuständigen Behörden. Die Pflicht umfasst die Führung elektronischer Register, elektronischer Entsorgungsnachweise und elektronischer Begleitscheine.

Vorgaben der Nachweisverordnung bei Kleinmengen (max. 2 t / a)

Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen (§ 2 Abs. 2 NachwV). Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 NachwV sowie nach § 16 NachwV bleiben unberührt. Deshalb muss der Erzeuger von Kleinmengen die Abgabe seiner gefährlichen Abfälle an Sammler oder Entsorgungsanlagenbetreiber mittels eines Übernahmescheins dokumentieren (sofern nicht Sonderregelungen gelten, wie z. B. bei Rücknahmepflichten aufgrund von Verordnungen und Gesetzen).

Diese Übernahmescheine können laut § 21 NachwV von den Abfallerzeugern auch zukünftig in Papierform geführt werden. Eine Pflicht zur Umstellung auf elektronische Verfahren oder Dokumentation besteht für sie folglich nicht.

Vorgaben der Nachweisverordnung bei Teilnahme an einer Sammelentsorgung

Fallen bei einem Abfallerzeuger am jeweiligen Standort maximal 20 Tonnen gefährliche Abfälle eines beliebigen Abfallschlüssels pro Jahr an, hat er die Wahl, ob er einen eigenen Entsorgungsnachweis für den besagten Abfallschlüssel beantragt **oder** ob er an einer Sammelentsorgung gemäß § 9 NachwV teilnimmt, wenn die zu sammelnden Abfälle:

- denselben Abfallschlüssel haben,
- den gleichen Entsorgungsweg haben,
- in ihrer Zusammensetzung den im Sammelentsorgungsnachweis genannten Maßgaben für die Sammelcharge entsprechen.

Bei der Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises wird der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter sowie Begleitscheinen erbracht (§12 Abs. 1 NachwV). In diesen Konstellationen entsteht für den Abfallerzeuger also keine Pflicht zur Umstellung auf eine elektronische Abwicklung.

2.4 Gemäß § 49 Abs. 3 KrWG haben Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen Register zu führen. Seit dem 01.02.2011 ist das Register für gefährliche Abfälle für die vorgenannten ausnahmslos in elektronischer Form zu führen, wenn für die in das Register einzustellenden Nachweise die elektronische Nachweisführung zwingend bestimmt ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 NachwV).

Die Registerpflicht des Abfallerzeugers /-besitzers vereinfacht sich im Falle der Sammelentsorgung bzw. im Falle der Kleinmengenregelung wie folgt: Die ihm durch den Beförderer übergebene Übernahmescheinausfertigung wird nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge abgeheftet.

2.5 Gemäß § 49 Abs. 5 KrWG gilt: In ein Register eingetragene Angaben oder eingestellte Belege über gefährliche Abfälle haben die **Erzeuger, Besitzer**, Händler, Makler und Entsorger von Abfällen mindestens drei Jahre, die Beförderer von Abfällen mindestens zwölf Monate jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet aufzubewahren, soweit eine Rechtsverordnung nach § 52 keine längere Frist vorschreibt.

2.6 Die zur Führung von Nachweisen und Registern erforderlichen Identifikations-, **Erzeuger**-, Beförderer- und Entsorgernummern werden gemäß § 28 Abs. 1 NachwV von der zuständigen Behörde vergeben. Zuständige Behörde in Sachsen – Anhalt ist das Landesamt für Umweltschutz (LAU Halle). Ansprechpartner Frau Kusche, Tel.: 0345 / 5240 – 456.

2.7 Der gesamte Arbeitsprozess ist durch den Auftraggeber vor Ort zu dokumentieren. Eine Möglichkeit dazu ist das Führen eines Bautagebuches mit entsprechender Bilddokumentation. Das Bautagebuch kann das Register für die Nachweisführung der gefährlichen Abfälle enthalten, ebenso die Verbleibsnachweise ausgebauter und weiter veräußerter Technikkomponenten und die Wiegescheine und Lieferscheine bzgl. der Entsorgung der angefallenen nicht gefährlichen Abfälle.

2.8 Die beim Rückbau der WEA anfallenden Materialien und Abfälle sind nach Beendigung der Zerlegungsarbeiten zeitnah von der Baustelle zu entfernen.

2.9 Im Rahmen der Entsorgung anfallender Abfälle (Rückbau) sind die im Anhang 1 fixierten Rechtsgrundlagen zu beachten.

2.10 Es wird darum gebeten, den Rückbaubeginn bei der unteren Abfallbehörde / unteren Bodenschutzbehörde 14 Tage vorher anzuzeigen.

Straßburger

10.10.2023

Angang 1 – Rechtsgrundlagen

1.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

(Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

Vom 24. Februar 2012

(BGBl. I S. 212)

Zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2.3.2023 (BGBl. I Nr. 56)

2.

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

Vom 20. Oktober 2015

(BGBl. I S. 1739)

Zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

3.

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen

(Verpackungsgesetz – VerpackG)

Vom 5. Juli 2017

(BGBl. I S. 2234)

Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 bis 7 der RL (EU) 2019/904 vom 11.5.2023 (BGBl. I Nr. 124)

4.

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren

(Batteriegelgesetz – BattG)

Vom 25. Juni 2009

(BGBl. I S. 1582)

Zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 3.11.2020 (BGBl. I S. 2280)

5.

Altölverordnung

(AltöIV)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002

(BGBl. I S. 1368)

Zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änd. abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altöleentsorgung vom 5.10.2020 (BGBl. I S. 2091)

6.

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

(Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

Vom 10. Dezember 2001

(BGBl. I S. 3379)

Zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der Abfallverzeichnis-VO und der DeponieVO vom 30.6.2020 (BGBl. I S. 1533)

7.

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke

(Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)

Vom 9. Juli 2021

(BGBl. I S. 2598)

8.

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

(Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

Vom 19. Juni 2002

(BGBl. I S. 1938)

Zuletzt geändert durch § 15 Abs. 1 Satz 2 GewerbeabfallVO vom 18.4.2017 (BGBl. I S. 896).

9.

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen

(Nachweisverordnung – NachwV)

Vom 20. Oktober 2006

(BGBl. I S. 2298)

Zuletzt geändert durch Art. 5 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700)

10.

Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase

(Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV)

V. v. 02.07.2008 BGBl. I S. 1139 (Nr. 27)

Zuletzt geändert durch Artikel 299 V. v. 19.06.2020 BGBl. I S. 1328

11.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

(Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

Artikel 1 G. v. 17.03.1998 BGBl. I S. 502

Zuletzt geändert durch Artikel 7 G. v. 25.02.2021 BGBl. I S. 306

12.

Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

(AbfG LSA)

Vom 1. Februar 2010

Zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBL. LSA S. 610)